

Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für die Harmonisierung amtlicher Personenregister

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Finanzierung der Harmonisierung amtlicher Personenregister wird ein Rahmenkredit von 15 820 000 Franken für die Dauer von fünf Jahren bewilligt. Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2006.

Art. 2

Für die Massnahmen zur Harmonisierung amtlicher Personenregister können zulasten des Rahmenkredites für die Kreditperiode nach Artikel 1 Personalausgaben im Betrag von maximal 8 460 000 Franken (inklusive Arbeitgeberbeiträge) finanziert werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2006 427

